



Satzung

über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Lingen (Ems) (Sondernutzungssatzung)

in der Fassung vom 08.Juli 2003

Inhalt

Seite

§	1	Sachlicher Geltungsbereich	2
§	2	Erlaubnispflicht für Sondernutzungen	2
§	3	Erlaubnis	3
§	4	Einschränkung und Versagung	3
§	5	Werbung/Werbeträger im öffentlichen Straßenraum	4
§	6	Pflichten der Sondernutzungsberechtigten.....	4
§	7	Haftung.....	6
§	8	Erlaubnisantrag	6
§	9	Erlaubnisfreie Sondernutzung	7
§	10	Sondernutzungsgebühren	7
§	11	Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel.....	8
§	12	Bestimmungen für die öffentlichen Märkte	8
§	13	Inkrafttreten	8

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), des § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. September 2002 (Nds. GVBl. S. 378) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 08. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet (§ 8 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG, § 18 Abs. 1, Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG, § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt.
- (3) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Lingen (Ems) erforderlich, soweit diese Satzung in § 9 (Erlaubnisfreie Nutzung) nichts anderes bestimmt.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach Absatz 3 (§ 19 NStrG).
- (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (3) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Lingen (Ems) keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen bzw. die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Versagung und Einschränkung

- (1) Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder städtebauliche Gründe der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
 - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - d) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die ihr oder ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. in der Vergangenheit nicht erfüllt hat,
 - e) die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt bzw. in der Vergangenheit nicht gezahlt hat,
 - f) zuvor mehrmalig öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.

Die §§ 48 u. 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) bleiben unberührt.

- (2) Erlaubnisse werden nur für Waffelbuden während der Winterzeit erteilt. Andere mobile Imbiss- und Lebensmittelverkaufsstände erhalten vorbehaltlich der in § 12 genannten Vorschriften für öffentliche Märkte generell keine Erlaubnis.

- (3) Verkaufsstände im Rahmen des Reisegewerbes werden ausschließlich auf dem Marktplatz genehmigt.

§ 5

Werbung/Werbeträger im öffentlichen Straßenraum

- 1) Werbeeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, sind erlaubnisfähig, sofern deren Ansichtsfläche eine Gesamtgröße von 0,7 m² nicht überschreiten und unmittelbar an der Stätte der Leistung (maximal 1,5 m ab der Gebäudefront der Leistungsstätte) in den öffentlichen Straßenraum eingebracht werden. Absatz 1 bleibt unberührt.
- 2) Plakat-Werbungen im öffentlichen Straßenraum sind erlaubnisfähig für Veranstaltungen, die in Lingen (Ems) stattfinden, für Wirtschaftsausstellungen und –messen mit regionalem oder überregionalem Charakter, die in der Region (35 km) stattfinden sowie für kulturelle, gemeinnützige und sportliche Veranstaltungen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung, die in der Region (35 km) stattfinden. Die Anzahl der Werbeträger sowie die Werbestedorte werden durch die Stadt Lingen(Ems) vorgegeben. Die Plakat-Werbeträger dürfen die Größe DIN A 0 nicht überschreiten.
- 3) Werbebanner, Spruchbänder u. dgl. können zeitlich begrenzt innerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßenbereichen genehmigt werden, wenn
 - diese auf Geschäftseröffnungen, -schließungen und besondere Geschäftsjubiläen (Fünffjahres-Takt) hinweisen und in unmittelbarer Nähe zur Stätte der Leistung angebracht werden oder
 - innerhalb einer Straße Gemeinschaftsaktionen der Anlieger durchgeführt werden
 - diese auf kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Veranstaltungen (nicht gewerblich) hinweisen, die in Lingen (Ems) stattfinden.
- 4) In besonders begründeten Einzelfällen oder bei Veranstaltungen, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, kann die Stadt Lingen (Ems) Ausnahmen von 1), 2) und 3) zulassen.

§ 6

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 NStrG/§ 8 Abs. 2a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die

von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Lingen (Ems) die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt Lingen (Ems) angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4, Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2a, Sätze 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (4) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Lingen (Ems) ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Haus-, Wohnungs- und Geschäftseingänge sowie Grundstückszu- und abfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- (6) Innerhalb von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist eine Fahrgasse mit beidseitigen Laufflächen von insgesamt mind. 5 m Breite freizuhalten.
- (7) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (8) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die oder der Sondernutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Lingen (Ems) die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder die Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710) in Verbindung mit §§ 64 ff. Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701).

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Lingen (Ems) haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Lingen (Ems) keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die oder der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Lingen (Ems) für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie oder er haftet der Stadt Lingen (Ems) dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie oder er hat die Stadt Lingen (Ems) von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Lingen (Ems) aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie oder er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer oder seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres oder seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Lingen (Ems) kann verlangen, dass die oder der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Lingen (Ems) sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 9).

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Lingen (Ems) mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich unter Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Lingen (Ems) eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Lingen (Ems) kann Erläuterungen in Form von Zeichnungen und textlichen Beschreibungen verlangen. Sind entsprechende Angaben in dem Antrag nicht enthalten, so können diese von der Stadt Lingen (Ems) festgelegt werden.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 9 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere
 - a) Girlanden und Pflanzenschmuck für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wenn sie frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung (Weihnachtsmarkt und Osterschmuck 4 Wochen vorher) angebracht und innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden,
 - b) vorübergehend gelagerte Gegenstände, wenn sie weniger als 10% der Gehwegbreite, höchstens 25 cm des Gehweges, in Anspruch nehmen,
 - c) Werbung der politischen Parteien im Zeitraum von acht Wochen vor Wahlen,
 - d) das Aufhängen von Spruchbändern und Fahnen im Rahmen von Schützenfesten u. dgl.,
 - e) das Aufstellen von Müllgefäßen auf Gehwegen am Tag der Entleerung.
- (2) Aufgrabungen und Ablagerungen von Bodenaushub, Werkstoffen und Werkzeug als Folge der Herstellung von Strom- und Gasversorgungs-, Be- und Entwässerungsanlagen und -einrichtungen sowie solche Anlagen und Einrichtungen selbst bedürfen ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis, soweit sie sich nicht auf Fahrbahnen und Radwege der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen erstrecken.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Lingen (Ems).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch diese Satzung erfassten Straßen handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen und Bedingungen erteilter Sondernutzungserlaubnisse verstößt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit den §§ 64 NGefAG durch die Stadt Lingen (Ems) bleibt unberührt.

§ 12 Bestimmungen für öffentliche Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen Marktordnung sowie die §§ 68 bis 69 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 25.09.2002 außer Kraft.

Sondernutzungen für die nach den bisherigen städtischen Satzungen Erlaubnisse auf Zeit oder auf Widerruf erteilt worden sind, bedürfen keiner neuen Erlaubnis.

Lingen (Ems), 08.07.2003

gez. Pott

(L. S.)

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

[Veröffentlich im Amtsblatt des Landkreis Emsland Nr. 14 vom 31.07.03.](#)